

Neunte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

vom 16.11.2020

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. MBWK Schl.-H. 2020) S.83

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16.11.2020

Neunte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck vom 16. November.2020

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H.S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 06. November 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 12. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2010 (NBI. MWV Schl.-H., S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2020 (NBI.HS MBWK Schl.-H. S.17), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„1Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2021 € 204,00 und ab dem Wintersemester 2021/22 € 210,00. 2Hierin ist jeweils ein Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG ermöglichen (Semesterticket), in folgender Höhe enthalten:

1. ab dem Sommersemester 2021 € 56,00 für den Stadtverkehr Lübeck und € 132,00 für das landesweite Semesterticket,
2. ab dem Wintersemester 2021/22 € 56,00 für den Stadtverkehr Lübeck und € 138,00 für das landesweite Semesterticket.

3Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Absatz 1 HSG beträgt € 11,00.4Der Beitrag zur Förderung des Studierendensports beträgt € 5,00.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Eine Nutzung des Semestertickets für die Zonen des Stadtverkehrs Lübeck, des landesweiten Semestertickets sowie die Ermäßigung bei der Autokraft GmbH ist dann nicht mehr möglich.“

b) der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„1Der Beitrag für das regionale und landesweite Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich während eines Semesters durchgehend mindestens 15 Wochen außerhalb des Gültigkeitsbereichs des landesweiten Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Hochschule oder einer anderen Einrichtung vorlegen. 2Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, das Verfassen von Abschlussarbeiten sein. 3Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. 4Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt ist, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstattung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. November 2020

Savina Marinova

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck